



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:post.ii-3@bmf.gv.at)  
[christina.pfau@bmf.gv.at](mailto:christina.pfau@bmf.gv.at)

Wien, am 19. Jänner 2023  
Zl. B-902/190123/GK,TS

GZ: 2022-0.747.941

**Betreff: Novelle zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung  
(VRV 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund hat unmittelbar an der Erarbeitung dieser Novelle mitgewirkt und unterstützt daher die in Aussicht genommenen Änderungen. Der Österreichische Gemeindebund hat den Begutachtungsentwurf auch an die maßgeblichen EDV-Firmen übermittelt und seitens der K5 Gruppe und der CommUnity Rückmeldungen mit Hinweisen zu einigen Reformpunkten erhalten, die hiermit als allfälligen weiteren Input in der Beilage übermitteln dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

2 Beilagen



Sehr geehrte Damen und Herren!

In diesem Schreiben finden Sie die Kommentare und Stellungnahmen zur VRV Novelle 2024:

## INHALT

1	k5 Entwicklungspartner / Anzahl der Gemeinden mit k5 Finanzmanagement – der „Österreich-Standard“ .....	3
2	Einschätzung der Aufwände .....	3
3	Innere Darlehen – Änderung der Bestandskonten und Vorgehensweise - Kommentar .....	3
4	Nachtragsvoranschlag - Vorgangsweise .....	4
5	Kontenrahmen .....	4
5.1	Konto 890 Aktivierte Eigenleistungen – nicht finanzierungswirksam! .....	4
5.2	Konto 936 Innere Darlehen (soll gestrichen werden) .....	4
5.3	Neue Ansätze .....	5
5.3.1	Ansatz 854 „Betriebe der Informations- und Telekommunikationstechnologie“ .....	5
5.3.2	Ansatz 980 „Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“ .....	5
5.4	Neue Konten .....	5
5.4.1	Konto 051 Kofinanzierte Schutzbauten + MVAG FH E/A 3318/3418 .....	5
5.4.2	Konto 069 in Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten .....	5
5.4.3	Konto 098 Wertberichtigung zu kofinanzierten Schutzbauten .....	5
5.4.4	Konto 274 Kauttionen aus Leasing .....	5
5.4.5	Konto 288 Innere Anleihen/Darlehen (Forderung) .....	5
5.4.6	Konto 310 bekommt einen MVAG Finanzierung Einzahlung 3515 (NEU) .....	6
5.4.7	Konto 336 Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeit) .....	6
5.4.8	Konto 799 Zuweisung an Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten .....	6
5.4.9	Konto 899 Entnahme aus Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten .....	6
5.5	Geänderte Konten / Frist der Korrektur der Eröffnungsbilanz .....	6

	5.5.1	Adaptierung der Konten 931, 990, 991.....	6
6		Auswertungen (Listen/Berichte/Anlagen).....	7
	6.1	Neue Auswertungen / neue Stammdatenwartung .....	7
	6.1.1	RA: Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten.....	7
	6.2	Geänderte Auswertungen RA und VA (inkl. MEFP) .....	7
	6.2.1	RA und VA/MEFP: Nachweis der Investitionstätigkeit.....	7
	6.2.2	RA und VA/MEFP: Liste Haushaltspotential (Niederösterreich).....	8
	6.2.3	RA und VA/MEFP: Liste „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ (Oberösterreich) .....	8
	6.2.4	RA und VA/MEFP: Anlage 1b – Finanzierungshaushalt .....	8
	6.2.5	RA: Anlage 1c - Vermögenshaushalt .....	8
	6.2.6	RA: Anlage 1d - Nettovermögensveränderungsrechnung .....	9
	6.2.7	RA: Anlage 4 – Personaldaten iSd ÖStP.....	9
	6.2.8	RA und VA/MEFP: Anlage 5b – Rechnungsquerschnitt / Voranschlagsquerschnitt .....	9
	6.2.9	RA und VA: Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven.....	10
	6.2.10	RA: Anlage 6g – Anlagenspiegel .....	10
	6.2.11	RA und VA: Anlage 6r – Haftungsnachweis .....	10
	6.3	Weggefallene Auswertungen .....	10
	6.3.1	Anlage 1a/1b in der Ausprägung „...bereinigt um interne Vergütungen“ fallen weg. ....	10
7		GHD - Gemeindehaushaltsdatenträger.....	11
8		Folgenabschätzung - Kommentar.....	11

# 1 k5 Entwicklungspartner / Anzahl der Gemeinden mit k5 Finanzmanagement – der „Österreich-Standard“

Der Österreich-Standard für die kommunale Verwaltung - derzeit arbeiten ca. 1.700 österreichische Gemeinden und ca. 750 Gemeindeverbände, Verbände, Reinhaltungs- und Wasserverbände mit k5. D.h. k5 Finanzmanagement ist das führende System bei den österreichischen Gemeinden und wurde speziell für sie entwickelt.

Die Anwendungen in k5 decken nahezu alle Bereiche der kommunalen Verwaltung ab. Hinzu kommen weitere Angebote aus dem Bereich des E-Government, um wirklich alle anfallenden Aufgaben zuverlässig und schnell lösen zu können. Die einzelnen Anwendungen sind integrativ gestaltet und greifen perfekt ineinander.

Entwicklungspartner:



## 2 Einschätzung der Aufwände

Im Rahmen der Wartungsgebühren führen wir Funktions- und Qualitätsverbesserungen durch. Natürlich sind auch kleinere gesetzliche Änderungen inbegriffen.

Der Aufwand dieser VRV 2015-Novelle übersteigt den Rahmen der üblichen Wartungsaufwände deutlich. D.h. es ist auf jeden Fall mit Zusatzkosten zu kalkulieren. (Die Aufstellung im Anschluss zeigt den Umfang der Adaptierungsmaßnahmen.)

## 3 Innere Darlehen – Änderung der Bestandskonten und Vorgehensweise - Kommentar

Das Abrücken an der bisherigen Vorgangsweise ist unverständlich. Derzeit verwenden unsere Gemeinden das Bestandskonto 936 dafür und es gibt einen eigenen Nachweis „Innere Darlehen“, der auf dieses Bestandskonto aufbaut. Wird das Bestandskonto 936 aus dem Kontenplan gestrichen ist eine Vergleichbarkeit mit vorangegangenen Finanzjahren (ab 2020) nicht mehr möglich.

**Eine eigene „Buchungsvariante“ für die Buchung auf 288 bzw. 336 muss neu umgesetzt werden!**

## 4 Nachtragsvoranschlag - Vorgangsweise

Da es bereits jetzt unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bezüglich Druck NVA gibt, werden hier vermutlich nur unwesentliche Adaptierungen notwendig sein. Zumindest ist zu klären welche Bestandteile des Voranschlags/Nachtragsvoranschlags hier betroffen sind.

## 5 Kontenrahmen

Der Kontenrahmen muss überarbeitet werden und speziell erst für das Finanzjahr 2024 freigegeben werden. Eine aufwändige Prüfung des Kontenrahmens und der Konten ist notwendig, da im Finanzjahr 2023 der Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag 2024 erstellt wird, aber der später durchgeführte Rechnungsabschluss .2023 noch ohne Novelle.

### 5.1 Konto 890 Aktivierte Eigenleistungen – nicht finanzierungswirksam!

Derzeit hat das Konto nur einen MVAG Ergebnishaushalt. Zur Darstellung im Investitionsnachweis (Zusatzliste der Bundesländer) wäre es optimal hier auch einen Finanzierungs-MVAG zu definieren.

Aktivierte Eigenleistungen erhöhen die Anschaffungskosten, d.h. eine Gegenbuchung mit Konto 0xx ist notwendig.

### 5.2 Konto 936 Innere Darlehen (soll gestrichen werden)

Das Konto wurde gestrichen, obwohl es in vielen Gemeinden (in den meisten oberösterreichischen Gemeinden) in Verwendung ist. Eine Umbuchung muss manuell von den Gemeinden durchgeführt werden! Eine Vergleichbarkeit mit vorangegangenen Finanzjahren ist nicht mehr möglich.

Die Streichung dieses Kontos macht auch die bisherige Darstellung der Inneren Darlehen am bestehenden Nachweis über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven und den eigenen Nachweis über Innere Darlehen (z.B. in Oberösterreich verpflichtend) hinfällig. Eine komplette Neuregelung bei den Inneren Darlehen ist vorgesehen und bereitet somit zusätzlichen Aufwand.

## 5.3 Neue Ansätze

5.3.1 Ansatz 854 „Betriebe der Informations- und Telekommunikationstechnologie“

5.3.2 Ansatz 980 „Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“

## 5.4 Neue Konten

5.4.1 Konto 051 Kofinanzierte Schutzbauten + MVAG FH E/A 3318/3418

Und Zuordnung neuer MVAG 1029!

5.4.2 Konto 069 in Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten

Zuordnung der bestehenden MVAG's 3318/3418 und 1028

5.4.3 Konto 098 Wertberichtigung zu kofinanzierten Schutzbauten

Zuordnung neuer MVAG 1029 (keine MVAGS für FH).

5.4.4 Konto 274 Kauttionen aus Leasing

Die Kontoart muss zwingend eine Buchung im Vermögenshaushalt. Zuordnung der bestehenden MVAG's 3325/3425 und 1063 (wie 273).

Offen ist, was mit den bisherigen Kauttionen, die voranschlagsunwirksam verbucht wurden passiert.

5.4.5 Konto 288 Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)

Das Konto wurde geschaffen, um eine Forderungen gegenüber der eigenen Gemeinde darzustellen. Zuordnung der bestehenden MVAG's 3321/3421 und 1063.

#### 5.4.6 Konto 310 bekommt einen MVAG Finanzierung Einzahlung 3515 (NEU)

Neuer MVAG 3515 ist zuzuordnen!

#### 5.4.7 Konto 336 Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeit)

Das Konto wurde geschaffen, um eine Verbindlichkeit gegenüber der eigenen Gemeinden darzustellen. Zuordnung der bestehenden MVAG's 3511/3611 und 1423.

#### 5.4.8 Konto 799 Zuweisung an Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten

Zuordnung bestehender MVAG – nur EHH 2225

#### 5.4.9 Konto 899 Entnahme aus Verrechnungsrücklage zwischen operativer Gebarung und Projekten

Zuordnung bestehender MVAG – nur EHH 2116

### 5.5 Geänderte Konten / Frist der Korrektur der Eröffnungsbilanz

#### 5.5.1 Adaptierung der Konten 931, 990, 991

Hinsichtlich der 5-Jahresfrist muss die Prüfung dieser Konten entsprechend adaptiert werden.

## 6 Auswertungen (Listen/Berichte/Anlagen)

In den folgenden Punkten wird „RA“ für Rechnungsabschluss und „VA“ für Voranschlag und „MEFP“ für Mittel-  
fristiger Ergebnis- und Finanzierungplan verwendet.

### 6.1 Neue Auswertungen / neue Stammdatenwartung

#### 6.1.1 RA: Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

Diese neue Liste erfordert ebenfalls eine neue Kontoart bzw. eine neue Stammdatenerfassung.

Muster:

1	<b>Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten</b>	
2	(Rechnungsabschluss)	
3	(1)	(2)
4	<b>Bezeichnung</b>	<b>Standort<sup>1</sup></b>
5	<b>Hochwasserschutz<sup>2</sup></b>	
6	[...]	
7	<b>Lawinenverbauung<sup>3</sup></b>	
8	[...]	
9	<b>Wildbachverbauung<sup>4</sup></b>	
10	[...]	
11		
12	<sup>1</sup> Beim Standort ist eine möglichst genaue geographische Angabe nach regionalen Gegebenheiten einzutragen.	
13	<sup>2</sup> Unter "Hochwasserschutz" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter den Unterabschnitten 632. <i>Wasserwehre und Schleusen</i> und 639. <i>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</i> zu erfassen sind, darzustellen.	
14	<sup>3</sup> Unter "Lawinenverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt 634. <i>Lawinenschutzbauten</i> zu erfassen sind, darzustellen.	
15	<sup>4</sup> Unter "Wildbachverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt 633. <i>Wildbachverbauung</i> zu erfassen sind, darzustellen.	
16		

### 6.2 Geänderte Auswertungen RA und VA (inkl. MEFP)

#### 6.2.1 RA und VA/MEFP: Nachweis der Investitionstätigkeit

Umfangreiche Überarbeitung bezüglich „Innere Darlehen“ und „Zuführungen“ notwendig.

Dieser Nachweis ist in allen Bundesländern in unterschiedlichen Ausprägungen (Stmk., Kärnten) gefordert.



### 6.2.2 RA und VA/MEFP: Liste Haushaltspotential (Niederösterreich)

Listen und Excel für RA und VA (inkl. MEFP) müssen überarbeitet werden.

### 6.2.3 RA und VA/MEFP: Liste „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ (Oberösterreich)

Listen für RA und VA (inkl. MEFP) müssen arbeit werden.

### 6.2.4 RA und VA/MEFP: Anlage 1b – Finanzierungshaushalt

- Erweiterung um die Zeilen mit den MVAG's 3318 und 3418:  
„Einzahlungen aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten“  
„Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schutzbauten“
- Erweiterung um die Zeile mit dem MVAG 3515:  
„Einzahlungen aus der Aufnahme von Leasingverbindlichkeiten“
- Ergänzung um die „Verprobung“:

Gegenüberstellung alt/neu:

136	SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	42
137	SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	SA6 <sup>1</sup>
138			
139	SA7	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	SA7 <sup>1</sup>
140		Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.20xx (t-1))	
141		Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.20xx (t))	
142		davon Zahlungsmittelreserven (1152 zum 31.12.20xx (t))	
143	<b>Fußnoten:</b>		
144	<sup>1</sup> Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6) und die Veränderung an liquiden Mitteln (SA7) werden im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in den Detailnachweisen und Bereichsbudgets nicht ausgewiesen, sondern nur auf Ebene des Gesamthaushalts.		
145	<sup>2</sup> *) = Die Summe der MVAG 413 und 423 ergibt am Jahresende nur dann Null, sofern die zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) innerhalb desselben Finanzjahres getilgt wurden. Eine Differenz zw. Ein- und Auszahlungen (MVAG 4130 bzw. 4230) kann nur deshalb entstehen, weil eine Tilgung nicht innerhalb desselben Finanzjahres erfolgt ist. Die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgten Kassenstärker sind als Finanzschulden auf die entsprechenden Konten bzw. Gruppen in der Vermögensrechnung umzubuchen.		

139	SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	42
140	SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	SA6 <sup>2</sup>
141			
142	SA7	Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	SA7 <sup>2</sup>
143	Verprobung	Veränderung der Summe der Zahlungsmittel	
144	A	Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.jjjj (t-1))	
145	B	Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511 zum 31.12.jjjj (t-1))	
146	C	Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.jjjj (t))	
147	D	Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511 zum 31.12.jjjj (t))	
148	E	Zahlungsmittelreserven (1152 zum 31.12.jjjj (t))	
149	<b>Fußnoten:</b>		
150	<sup>1</sup> Die Summe der MVAG 413 und 423 ergibt am Jahresende nur dann Null, sofern die zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) innerhalb desselben Finanzjahres getilgt wurden. Eine Differenz zw. Ein- und Auszahlungen (MVAG 4130 bzw. 4230) kann nur deshalb entstehen, weil eine Tilgung nicht innerhalb desselben Finanzjahres erfolgt ist. Die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgten Kassenstärker sind als Finanzschulden auf die entsprechenden Konten bzw. Gruppen in der Vermögensrechnung umzubuchen.		
150	<sup>2</sup> Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6) und die Veränderung an Zahlungsmitteln (SA7) werden im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in den Detailnachweisen und Bereichsbudgets nicht ausgewiesen, sondern nur auf Ebene des Gesamthaushalts.		

### 6.2.5 RA: Anlage 1c - Vermögenshaushalt

Erweiterung um den Code 1029 „kofinanzierte Schutzbauten“.

Betroffen 3 Listen in k5:

- Vermögenshaushalt (Anlage 1c)
- Vermögenshaushalt inkl. Bestandskonten (Anlage 1c)
- Vermögenshaushalt inkl. Bestandskonten und Aufschlüsselung HRL (Anlage 1c)

### 6.2.6 RA: Anlage 1d - Nettovermögensveränderungsrechnung

In der Anlage 1d gibt es folgende Änderungsbedarf:

- In der Zeile „2 Nacherfassung von Vermögenswerten“ wurden die Spalten „kumuliertes Nettoergebnis“, „Neubewertungsrücklagen“ und „Fremdwährungsumrechnungsrücklagen“ freigegeben.
- Vor der „Summe Nettoveränderung...“ gibt es nun eine Zeile „7 Veränderung aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen“.
- Die Zeile „7 Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)“ wird zu „8. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)“.

Eine genaue Beschreibung wie die neuen Spalten bzw. mit welchen Werten aus den Bestandskonten diese Spalten zu befüllen sind wäre wünschenswert.

### 6.2.7 RA: Anlage 4 – Personaldaten iSd ÖStP

Eine umfangreiche Überarbeitung der Anlage 4 ist notwendig, bzw. muss die Prüfung bei Ausgabe auf die Anzahl der Köpfe/VBÄ vorgenommen werden! – „Aus Datenschutzgründen wird dieses Datenfeld erst ab 6 betroffenen Personen ausgewiesen“.

### 6.2.8 RA und VA/MEFP: Anlage 5b – Rechnungsquerschnitt / Voranschlagsquerschnitt

Der Querschnitt ist zukünftig nach MVAG's aufgebaut und nicht mehr nach den Querschnittskennzahlen. Die Anlage 5b muss für RA und VA komplett neu designt werden.

### 6.2.9 RA und VA: Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Adaptierung der Anlage um die neu definierten Inneren Darlehen mit dem Bestandskonto 336 bzw. den finanzierungswirksamen Buchungen auf Konto 336 (MVAG's 3511/3611).

<sup>4</sup> (Fußnote betrifft nur die Gemeinden): Innere Darlehen, die aus mit Zahlungsmittelreserven hinterlegten Haushaltsrücklagen stammen, sind in der Kontengruppe 336 zu verbuchen und von den Gemeinden in dieser Spalte darzustellen.

Folgende Listen werden somit in k5 hinfällig:

- Anlage 6b mit Inneren Darlehen (Bestandskonto 936)
- Nachweis über Innere Darlehen (Auswertung nur Rücklagenkonten mit Bestandskonto 936)

### 6.2.10 RA: Anlage 6g – Anlagenspiegel

Die Anlage 6g muss um die Zeile mit dem Code „1029 kofinanzierte Schutzbauten“ ergänzt werden. Dieser Änderung betrifft in k5 FM 3 Auswertungen:

- Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)
- Anlagenspiegel nach Ansatz (Anlage 6g)
- Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)

### 6.2.11 RA und VA: Anlage 6r – Haftungsnachweis

Ergänzung um den Hinweis/Fußnote: „<sup>4</sup> für Länder und für Gemeinden. Hingewiesen wird auf Art. 2 Abs. 3 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zur Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung: "Für Gemeinden werden die Haftungsobergrenzen landesweise festgelegt."

## 6.3 Weggefallene Auswertungen

Diese Listen verringern die Anzahl der Seiten von Voranschlag und Rechnungsabschluss.

### 6.3.1 Anlage 1a/1b in der Ausprägung „...bereinigt um interne Vergütungen“ fallen weg.

Diese Listen müssen aus den Druckprofilen entfernt werden.

## 7 GHD - Gemeindehaushaltsdatenträger

Alle oben genannten Änderungen bei den Konten sind auch in der Schnittstelle zum GHD-Datenträger umzusetzen. Eine entsprechende Schnittstellenänderung ist zu erwarten. Eine Adaptierung der GHD-Schnittstelle ist mit entsprechend hohen Aufwänden anzusetzen.

## 8 Folgenabschätzung - Kommentar

Der Einschätzung, dass diese VRV-Novelle eine „spürbare Verwaltungsvereinfach“ bringt können wir uns nicht anschließen, im Gegenteil –im Bereich der Projekte/Vorhaben und der Inneren Darlehen wird es zu massiven Mehraufwänden kommen.

Per Mail

18. Jänner 2023  
Bearbeiter: StB Ulrich Hartbauer, MA

## **Novelle zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst möchten wir uns bedanken, dass wir die Möglichkeiten erhalten haben, unsere Meinung zur Novellierung kundzutun.

Die Änderungen im System, welche durch die Novellierung notwendig sind, sind technisch umsetzbar. Jedoch möchten wir ebenso unsere fachliche Meinung zur Novellierung übermitteln.

Folgende Punkte möchten wir konkret ansprechen und unsere Meinung kundtun:

### **1. Finanzierungsleasing – MVAG FHH-Einzahlung**

In der Anlage 3b der Novellierung wird in der Kontengruppe 310 ein MVAG-Code für die Einzahlungen eingeführt. Aus unserer Sicht ist dieser MVAG-Code nicht anwendbar, da § 3 (3) VRV 2015 für einen Ausweis im Finanzierungshaushalt einen Zufluss an liquiden Mitteln benötigt. Nachdem bei einem Finanzierungsleasing kein Mittelzufluss von liquiden Mitteln erfolgt, kann die eingegangene Finanzierungsschuld nicht im Finanzierungshaushalt ausgewiesen werden. Wenn der Ausweis im Finanzierungshaushalt gewünscht wird, dann muss der § 3 (3) VRV 2015 im Zuge der Novellierung geändert werden.

*(3) Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. **Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.** Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.*

## 2. Neue Kontengruppe 799/899 - Verrechnungsrücklage

Ebenso werden in der Novellierung die beiden Kontengruppen 799 sowie 899 neu eingeführt. Aus unserer Sicht sind diese beiden Kontengruppen in der Umsetzung nicht anwendbar, da diese keinen Wertzuwachs sowie Werteinsatz gemäß § 3 (2) VRV 2015 darstellen. In der Betrachtung mehrerer Jahre würde diese Lösung – in Jahren mit Großprojekten – zu massiven Abweichungen im Ergebnishaushalt führen. Aus Sicht der Comm-Unity EDV GmbH wird die Lesbarkeit bzw. Transparenz der Buchhaltung einer Gemeinde eingeschränkt. Die Lesbarkeit könnte dadurch erhöht werden, indem beide Kontengruppen denselben MVAG-Code erhalten und somit in der Ergebnisrechnung saldiert werden oder der Ausweis der beiden Kontengruppen – in zwei Zeilen getrennt – nachdem SA00 dargestellt werden.

*(2) Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. **Ein Ertrag ist der Wertzuwachs**, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. **Ein Aufwand ist der Werteinsatz**, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.*

## 3. Neue Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

Wir können die nicht Aktivierung von Schutzbauten, welche vor 2020 errichtet wurden, nicht nachvollziehen. Nachdem Schutzbauten ebenso einen Wertverzehr unterliegen, sind diese nicht mit den Kulturgütern, welche nicht bewertet werden müssen, vergleichbar. Durch den nicht dargestellten Wertverzehr des Vermögens wird die Ergebnisrechnung verzehrt und verliert an Transparenz für den Adressaten des Voranschlags- bzw. Rechnungsabschlusses. Ebenso ist zu kritisieren, dass es für den bezweckten Verzicht auf die Aktivierung der vor 2020 errichteten Anlagen keine ausdrückliche Rechtsgrundlage im Text der VRV 2015 gibt. Das unterscheidet die kofinanzierten Schutzbauten von den Kulturgütern, bei denen eine ähnliche Regelung getroffen wurde (Verzicht auf die Bewertung – dafür Erfassung in einer Beilage). Für die Kulturgüter enthält § 25 Abs 2 VRV 2015 eine ausdrückliche Regelung. Wollte man bei den kofinanzierten Schutzbauten auf die Aktivierung/Bewertung der Anlagen verzichten, müsste man ebenfalls eine Regelung in den Verordnungstext aufnehmen.

#### 4. Neue Kontengruppe 288/366 – Innere Darlehen

Zusätzliche Konten im Kontenplan sind aus unserer Sicht unproblematisch, solange deren Inhalt und Ausweis nicht dem Text der VRV 2015 widerspricht. Innere Darlehen stellen ihrem Wesen nach die vorübergehende Verwendung von liquiden Mitteln – abweichend vom zwingend vorgegebenen Verwendungszweck – dar. Sie haben nicht den Charakter von Einzahlungen oder Auszahlungen (§ 3 (3) VRV 2015) und dürfen daher nicht mit dem MVAG 3321, 3421 in die Finanzierungsrechnung aufgenommen werden. Ebenso haben sie nicht den Charakter von Forderungen gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 oder von Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs 1 VRV 2015. Daher ist eine Vermischung solcher internen Evidenzen mit tatsächlichen langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Außenstehende nicht möglich.

Innere Darlehen werden überwiegend aus dem BMT (Bereich 85-89) gewährt. Wird ein inneres Darlehen vom der Abwasserbeseitigung (UA 851) für ein Fahrzeug der freiwilligen Feuerwehr (UA 163) gewährt, würde das die Berechnung der Anlage 5a/5b (Maastricht) beeinflussen. Die Auszahlung (MVAG 3611) würde in der Spalte „Quasi-KG“ als Finanzschuld ausgewiesen. Die Einzahlung (MVAG 3321) würde im Gesamthaushalt berücksichtigt. Die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) ist uns nicht bekannt bzw. müsste mit der Statistik Austria geklärt werden.

#### 5. Darstellung Innere Darlehen in der Anlage 6b

In der Novellierung wird in der Fußnote der Anlage 6b beschrieben, dass nur Kontengruppe 336 extra auszuweisen ist. Aus unserer Sicht sollten hier beide Kontengruppen (288 & 336) angeführt werden. Wird nur eine Kontengruppe in den Zahlungsmittelreserven dargestellt, stimmt die Anlage 6b in der Summenzeile der Zahlungsmittelreserven nicht mehr mit der Anlage 1c (MVAG 1152) überein. Kontrolle und Lesbarkeit der Anlage 6b wären durch eine „einseitige“ Darstellung schwer bzw. nicht nachvollziehbar.

Die Zahlungsmittelreserven (Kontengruppe 294 und 295) sind lt. VRV 2015 nur dem Vermögenshaushalt MVAG zugeordnet. Im Zuge der Novellierung könnte in den Fußnoten angemerkt werden, dass die Spalten für Zahlungsmittelreserven in der Beilage vom Voranschlag nicht befüllt werden müssen. Die Ausweisung beider Kontengruppen für inneren Darlehen im Voranschlag würde sich in der Summenzeile „neutralisieren“.

## 6. Änderung Anlage 1d – Nettovermögensänderungsrechnung

Die Änderungen in der Anlage 1d durch die Einführung der Ziffer 7 ist fachlich – unter Berücksichtigung von IPSAS und EPSAS – zu begrüßen. Wir möchten jedoch daraufhinweisen, dass im Verordnungstext der Novellierung hier keine gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, dass diese Zeile in der Anlage 1d befüllt werden kann. Daher ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, dass hier im Verordnungstext entsprechende Definitionen einzupflegen sind.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



ppa Ulrich Hartbauer